

1019

Bezug: Erlass vom 22. August 1996 (StAnz. S 2822)

Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBL. I 2001 S.66) nicht anzuwenden. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. November 1977 HessVRspr. 1978 S.12), das diese Frage im Hinblick auf das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 28. März 1951 (GVBL. I S.15 für einen Beamten der Landesverwaltung entschieden hat, besitzt noch heute grundsätzliche Bedeutung auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. An dieser Rechtslage hat sich auch nach der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit nichts geändert.

Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Sonderurlaub nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit zu gewähren ist, Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge nach § 16 Nr. 2 Buchst. a der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. IS. 179) gewährt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei ist davon auszugehen, dass die in § 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit genannten Veranstaltungen als staatsbürgerlichen Interessen dienende Veranstaltungen im Sinne des § 16 Nr. 2 Buchst. a der Hessischen Urlaubsverordnung anzusehen sind.

Es wird empfohlen, Antragstellerinnen und Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit in gleichem Umfang von der Dienst- und Arbeitsleistung freizustellen, wie es das Gesetz für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsieht.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

**Der Erlass vom 22 August 1996 (StAnz. S 2822) wird aufgehoben.
Wiesbaden, 24. November 2006**

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
I 12 - 12 a 02 - 07.6
Gült.-Verz. 3241 –
StAnz. 50/2006 S. 2844**

Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst § 8 sowie §§ 5 u. 7

Hier ist die jeweils gültige Verordnung anzuwenden.
(Sonderurlaubsverordnung – SurIV) vom 18. August 1995
(BGBl. S. 902) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978) (BGBl. III 2030-2-11)

Der Bundesminister des Innern